

Geschäfts-Nr.:

18 O 68/16

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht Becker
als Vorsitzender

Richter am Landgericht Jordan

Richterin Stolle

als beisitzende Richter

- Ohne Protokollführer gemäß § 159 ZPO - Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet. -

**In dem Rechtsstreit
gegen ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG**

erschieden bei Aufruf

für den Kläger und Rechtsanwälte
und

aus dem Büro

für die Beklagte und Rechtsanwälte

jeweils als Unterbevollmächtigte.

Dem Beklagtenvertreter wurden Abschriften des Schriftsatzes vom 13.05.2016 übergeben.

Der Beklagtenvertreter erklärte, dass er den Schriftsatz vom 13.05.2016 ebenfalls per Fax von der Gegenseite zugestellt bekommen hat.

Der Klägervertreter wurde darauf hingewiesen, dass der Freistellungsantrag genauso be-
ziffert sein müsste, wie ein Leistungsantrag.

Er erklärte:

Wir könnten zu den Kosten hier nichts sagen. Wir stellen diesen Antrag dann mit der Maßgabe, dass festgestellt wird, dass die Beklagte freistellen soll.

Im Übrigen stellte der Klägervertreter den Antrag aus dem Schriftsatz vom 25.02.2016, Bl. 2 d.A. und der Beklagtenvertreter beantragte Klageabweisung.

Die Sach- und Rechtslage wurde vor Antragstellung erörtert.

Die Kammer wies darauf hin, dass sie der Klage stattgeben will, weil sie Mutwilligkeit im Sinne der Versicherungsbedingungen nicht annimmt. Die Erfolgsaussichten können nicht von Seiten der Beklagten eingewandt werden, weil das vorgerichtlich auch kein Thema der Ablehnung gewesen sind.

Dann wurde der **Beschluss** verkündet:

Eine Entscheidung ergeht am Ende der Sitzung.

In Abwesenheit der soeben Aufgeführten wurde dann folgendes **Urteil** verkündet:

Es wird festgestellt, dass die Beklagte aus dem Versicherungsvertrag mit der Versicherungsnummer _____ verpflichtet ist, die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsverfolgung hinsichtlich der Gewährleistungsansprüche des Klägers gegenüber dem Autohaus _____ und hinsichtlich der Schadensersatzansprüche gegenüber der Volkswagen AG zu tragen, die auf dem Kauf des Fahrzeuges durch den Kläger am 16.07.2010 beruhen.

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger von den Kosten freizustellen, die durch die Fertigung des Stichtenscheides bezüglich des Versicherungsvertrages mit der Versicherungsnummer _____ hinsichtlich der Gewährleistungsansprüche des Klägers gegenüber dem Autohaus _____ und hinsichtlich der Schadensersatzansprüche gegenüber der Volkswagen AG durch die _____ entstanden sind.

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger alle Schäden zu ersetzen, die ihm aus der unberechtigten Deckungsablehnung bezüglich des Versicherungsvertrages mit der Versicherungsnummer _____ hinsichtlich der Gewährleistungsansprüche des Klägers gegenüber dem Autohaus _____ und hinsichtlich der Schadensersatzansprüche gegenüber der Volkswagen AG entstanden sind und noch entstehen werden.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Becker

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger

Falk, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle